

An die
Schulträger und Schulleitungen
der allgemeinbildenden und beruflichen
Schulen in freier Trägerschaft

Aktuelle Informationen zur Isolierung von Infizierten, Quarantäne von Kontaktpersonen sowie Bescheinigung von Testergebnissen

Sehr geehrte Schulträgerinnen und Schulträger, sehr geehrte Schulleitungen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft,

in Ergänzung zum Schreiben vom 04.02.2022 dienen die folgenden Informationen zur Klärung des Verfahrens der Quarantäne von Kontaktpersonen und der häuslichen Isolation für Infizierte nach dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 24.01.2022.

Die aktuellen Regelungen des RKI, die auf diesem Beschluss beruhen, finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html?sessionid=156AD09D2A0558A620BBC171A0DC2E4C.internet091

Die Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin setzt diese Empfehlungen rechtlich verbindlich um.

Zusammengefasst bedeutet das in der Test-to-Stay-Strategie für die Schulen:

Infizierte ohne Unterscheidung der Personengruppe gehen in die Isolierung:

- **10 Tage Isolierung**

- **möglich ist das Freitesten aus der Isolierung frühestens am 7. Tag** mittels negativen zertifizierten Antigentest oder PCR-Test, wenn zuvor eine 48 stündige Symptomfreiheit bestand. Nach organisatorischen Möglichkeiten kann die Freitestung auch in der Schule erfolgen.

Kontaktpersonen

Für Schülerinnen und Schüler und Personal als Kontaktpersonen im seriellen Testen gilt:

„Test-to-Stay-Ansatz“ – Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse (Kohorte) sowie das betreffende Personal, für das eine Ausnahme von der Quarantäne gilt, testen sich an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich (Grafik auf der Seite der SenBJF: <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/>)

Wie bisher gelten nach Definition des RKI auch mögliche **Ausnahmen von der Quarantäne** als Kontaktpersonen für:

- Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung)
- Geimpfte Genesene
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung
- Genesene (**zeitliche Begrenzung**)

In Einzelfällen kann durch das Gesundheitsamt vom Test-to-Stay-Ansatz abgewichen werden. Personen, für die durch das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet wird, werden auch von diesem über die Länge der Quarantäne und die Möglichkeiten einer Freitestung informiert.

Personal das nicht unter die Ausnahmen der Quarantäneregulierung fällt, unterliegt auch weiterhin der 10 tägigen Quarantäne bzw. hat die Möglichkeit, sich am 7. Tag der Quarantäne freitesten zu lassen.

Bescheinigung von Testergebnissen

Schülerinnen und Schüler erhalten bei einer positiven Selbsttestung in der Schule, wie im Schreiben vom 24.01. 2022 übermittelt eine Bescheinigung für Eltern und Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim Arbeitgeber mit der Bestätigung des positiven Schnelltestergebnisses. Diese Bescheinigung befindet sich im Anhang.